

Gesetz gibt Regierung Recht

Papiergebühr Die neue Abgabe für Papierrechnungen vom Strassenverkehrsamt verärgert viele Fahrzeuglenker. Für Paul Richli, emeritierter Rechtsprofessor, hingegen ist klar: «Die Gebühr ist rechtmässig eingeführt worden.»

Interview: Raphael Zemp
raphael.zemp@luzernerzeitung.ch

Die neue Gebühr, die für jede Papierrechnung vom Strassenverkehrsamt anfällt, bewegt die Gemüter. «Vor allem der älteren Generation gegenüber ist dieses Vorgehen eine Frechheit», gibt ein Leser zu bedenken. Kritisiert wird die als «Abzocker-Bande» verschriene Luzerner Regierung auch für den Zeitpunkt und die schnelle Umsetzung dieser «hinterlistigen Aktion». So kurz vor Weihnachten habe das doch niemand mitgekriegt.

Tatsächlich hat der Regierungsrat den Beschluss erst am 20. Dezember kommuniziert – den Medien gegenüber sowie auf der Internetseite des Strassenverkehrsamts. Garagisten, Fahrlehrer und ähnliche wurden zudem via Newsletter informiert. Wer diese neue Abgabe umgehen wollte – und noch nicht für die E-Rechnung angemeldet war –, hatte somit noch zehn Tage Zeit, dies nachzuholen. «Etwas mehr politisches Fingerspitzengefühl wäre angebracht gewesen», meint dazu ein weiterer Leser.

Konsumentenschützer rufen zum Boykott auf

Auch die Stiftung für Konsumentenschutz findet: Diese Gebühr ist inakzeptabel – und soll boykottiert werden (siehe Kasten). «Wir gehen davon aus, dass es keine Mahnverfahren für diesen kleinen Betrag geben wird. Der Kanton Luzern will ja die Kosten senken», ist Geschäftsleiterin Sara Stalder überzeugt. Damit Betrof-

fene ihren Unmut über das «überstürzte Vorgehen des Strassenverkehrsamts» ausdrücken können, hat die Stiftung zudem einen Musterbrief online gestellt (www.konsumentenschutz.ch).

Doch wie sieht die rechtliche Grundlage aus für die Gebühr und das Vorgehen der Luzerner Exekutive? Paul Richli (70), emeritierter Rechtsprofessor und ehemaliger Rektor der Universität Luzern, klärt auf.

Paul Richli, hat die Luzerner Regierung mit der kurzfristigen Einführung der Papiergebühr gegen das Gesetz verstossen?

Nein. Für die Veröffentlichung von Verordnungen des Regierungsrates ist das Publikationsgesetz des Kantons Luzern massgebend. Und dieses besagt, dass solche Verordnungen in der kantonalen Gesetzessammlung publiziert werden, welche jeweils dem Kantonsblatt beigelegt wird – und Ende Monat erscheint. Wie lange im Voraus dies geschehen muss, legt jedoch keine Vorschrift fest.

Ist das eine Eigenheit des Kantons Luzern?

Zumindest auf Bundesebene ist es anders geregelt. Verordnungen des Bundesrates müssen in der Amtlichen Sammlung publiziert werden, und zwar spätestens fünf Tage vor dem Inkrafttreten. Im Kanton Luzern hingegen ist das vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Hier erfolgt die Publikation zum Teil weniger als fünf Tage vor dem Inkrafttreten.

Kennen Sie Beispiele?

Ja, die Änderungen der Planungs- und Bauverordnung etwa. Aber auch die hier fragliche Gebührenverordnung des Strassenverkehrsamtes. Beides wurde am 30. Dezember in der kantonalen Gesetzessammlung publiziert und ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Bereits seit 2013 bietet das Strassenverkehrsamt die Bezahlung per E-Rechnung an. Seit Anfang Jahr ist es nun die einzige gebührenfreie Zahlungsart. Ist das zulässig?

Ja, das ist zulässig. Der Kanton ist nicht verpflichtet, seine Leistungen gratis zu erbringen. Im Gebührengesetz sind sogenannte Kanzleigeühren vorgesehen für kleine Verrichtungen

«Der Kanton ist nicht verpflichtet, seine Leistungen gratis zu erbringen.»



Paul Richli
Emeritierter Rechtsprofessor

wie die Zustellung von Dokumenten, worunter auch Rechnungen fallen.

Werden so nicht gerade auch ältere Menschen, die sich nicht im Internet zurechtfinden, diskriminiert?

Bei der Zustellgebühr von 1.50 Franken handelt es sich um eine sogenannte Bagatellgebühr. Der Kanton ist somit nicht verpflichtet, kostenlose Alternativen für die elektronische Verarbeitung anzubieten. Die realen Kosten dürften im Übrigen höher sein als 1.50 Franken.

In der Verordnung des Strassenverkehrsamts ist zwar die neue Gebühr verankert, der Bezahlweg via E-Rechnung wird hingegen mit keinem Wort erwähnt. Muss sie nun angepasst werden?

Was nichts kostet, muss in einer Gebührenverordnung nicht erwähnt werden.

Wie können sich empörte Fahrzeuglenker gegen diese Gebühr wehren?

Die Gebühr ist rechtmässig. Deswegen können sie sich nicht dagegen zur Wehr setzen.

Und wenn man eigenmächtig 1.50 Franken vom Rechnungsbetrag abzieht, wie es die Stiftung für Konsumentenschutz vorschlägt?

Der Abzug ist keine gute Idee, weil die Gebühr – wie schon gesagt – in rechtmässiger Weise eingeführt worden ist.

«Strafgebühr» mobilisiert Gegner

Reaktionen Nun hat sich auch die Stiftung für Konsumentenschutz in die Debatte um die neue Gebühr auf Papierrechnungen des Strassenverkehrsamtes eingeschaltet. Sie kritisiert das «fragwürdige» Vorgehen der Regierung wie auch die Gebühr an sich. «Es geht nicht an, dass auch Behörden anfangen, für Rechnungen eine Gebühr zu verlangen», ärgert sich Geschäftsführerin Sara Stalder. Damit benachteiligten die Behörden Personen, die ihre Büroarbeit nicht elektronisch erledigen wollen oder können.

Regierungsrat Winiker hält an Abgabe fest

Auch CVP-Kantonsrat Ludwig Peyer findet: «Der Kanton ist kein privater Dienstleister und muss all seine Bürger gleich behandeln.» In seinem gestern eingereichten Dringlichen Postulat fordert er deshalb, die «Strafgebühr» für dieses Jahr rückgängig zu machen und generell alternative Anreizsysteme zu prüfen.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker bedauert zwar «die kurze Frist zwischen der Information der Öffentlichkeit und der Rechnungsstellung», verweist aber auf den politischen Prozess und die Rechtmässigkeit des Vorgehens. Mit der Beantwortung des Vorstosses werde die Regierung erneut Stellung nehmen können. (zar)